

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von mobilen WC-Anlagen:

(gültig ab 1.1.2012, bis auf Widerruf)

1. Jeder Mieter unterwirft sich nachfolgenden Bestimmungen, unter welchen die WC-Vermietung erfolgt. Sollte es zu abweichenden Vereinbarungen kommen, so sind diese vor Mietbeginn schriftlich zu fixieren.
2. Die mobilen WCs der **Alpe Pipifine WC Verleih GmbH** (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) bleiben im ausschließlichen Eigentum der Vermieterin. Die Überlassung an den Mieter erfolgt zu treuen Händen. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für deren Eigentum. Für Schäden und Verlust gelten folgende Wiederbeschaffungspreise (Einzelwiederbeschaffungskosten jeweils plus 20 % Ust.) als einvernehmlich außer Streit gestellt. WC-Kabine Alpe Pipifine WC Verleih GmbH, alle Fabrikate: EURO 1465
3. Es ist Aufgabe des Mieters, für eine ungehinderte LKW-Zufahrt (7,5 to-LKW, ev. mit Anhänger) im Zusammenhang mit Anlieferung, Wartungen und Abholung der mobilen WCs zu sorgen. Diese Zufahrt wird bis auf mindestens 15 m zum Mietobjekt garantiert. Für benutzte Papierhandtücher hat der Mieter Abfallkörbe beizustellen. Sollte es infolge einer Nichtberücksichtigung dieser Bestimmung durch den Mieter zu einem Mehraufwand kommen, so ist die Vermieterin berechtigt, diese Mehrkosten zu verrechnen.
4. Ein eigenmächtiges Verbringen einzelner Mietobjekte an einen anderen Ort, die Durchführung der Wartung/Entsorgung von anderen Personen als durch Alpe Pipifine WC Verleih GmbH., sowie eine Untervermietung- jeweils ohne Wissen und Zustimmung der Vermieterin – sind untersagt! Eine missbräuchliche Nutzung, das Einwerfen von Abfall, das Bekleben und Ähnliches ist verboten. Bei Verwendung von Sperrvorrichtungen, welcher Art auch immer, die nicht von Alpe Pipifine WC Verleih GmbH. beigestellt werden, ist dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt zum Reinigungsstermin unversperrt ist. Bei Verlust von beigestellten Sperrvorrichtungen und/oder Schlüsseln erfolgt eine Nachverrechnung gemäß Preisliste.
5. Dauervermietungen haben eine Laufzeit von mindestens vier aufeinanderfolgenden Kalenderwochen, sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und laufen, sofern nicht anders vereinbart, bis sie unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist aufgekündigt werden. Verrechnungsgrundlage ist ein Tag, beginnend mit dem Tag der Anlieferung und endend mit dem letzten Tag der Bereitstellung. Kurzmieten haben eine Laufzeit von mindestens 2 Tagen (im allgemeinen Samstag und Sonntag). Verrechnungsgrundlage sind 2 Tage, beginnend mit dem Tag der Anlieferung (z.B. Samstag) und endend um 7.00 Uhr des drittfolgenden Tages (z.B. Montag).
6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Vermieterin das Recht, das Mietobjekt auch vor dem vereinbarten Mietbeginn anzuliefern und/oder später abzuholen, wobei dem Mieter für die verlängerte Standzeit keine Miete in Rechnung gestellt wird. Bei der Anlieferung der Mietobjekte hat der Mieter die Übernahme mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Bei Mietende/Abholung wird die Rücknahme der Mietobjekte seitens der Vermieterin schriftlich bestätigt. Allfällige Reklamationen müssen bei Übernahme bzw. Rücknahme sofort schriftlich festgehalten werden, ansonsten gilt der einwandfreie Zustand der Mietobjekte als bestätigt. Festgestellte Schäden an Mietobjekten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
7. **Die Erstaufbereitung (darunter versteht man jene Tätigkeiten, die zum ordentlichen Betrieb notwendig sind) der WC-Kabinen beinhaltet:**
 - Den Antransport des Mietobjektes bis zu einer Entfernung von ca. 30 km ab dem Betriebsstandort der Vermieterin.
 - Das standfeste Aufstellen des Mietobjektes in sauberem Zustand.
 - Die Bereitstellung von Toilettenpapier und Frischwasser.
 - Die Befüllung des Fäkalientanks mit ca. 20 – 25 l Sanitärkonzentrat-Wasser-Gemisch.
8. Vertragswartungen (im Mietpreis enthalten) oder bestellte Zusatzwartungen (extra zu bezahlen) beinhalten neben der Kabinenreinigung und Ergänzung von Verbrauchsmaterialien, die Absaugung und Wiederaufbereitung des Fäkalien- oder Abwassertanks durch unseren Service-LKW (ungehinderte LKW-Zufahrt vorausgesetzt, siehe oben). Die Entsorgung des Tankinhaltes ist grundsätzlich im Mietpreis enthalten, es sei denn, es besteht eine gegenteilige Vereinbarung. Vertragswartungen werden vom Servicepersonal der Vermieterin im vereinbarten Wartungsintervall durchgeführt und von der Vermieterin dokumentiert. Ein Ab- bzw. Gegenzeichnen der Servicebesuche ist nicht vorgesehen. Bei verhinderter Zufahrtsmöglichkeit wird von der Vermieterin ein Teilservice ohne Entsorgung durchgeführt. Grundsätzlich entfällt bei verhinderter Zufahrtsmöglichkeit die vertragsgemäße Wartungspflicht, die Zahlungspflicht des Mieters bleibt aufrecht. Für den Antransport des Mietobjektes über eine Entfernung von 30 km ab dem Betriebsstandort der Vermieterin hinaus, wird ein Kilometerpreis laut Preisblatt verrechnet. Vom Mieter angeordnete Wartezeiten werden tarifgemäß verrechnet.
9. Bei Dauervermietungen legt die Vermieterin Teilrechnungen für jeweils 4 Wochen. Zusatzwartungen, Frostschutz für die Wintermonate und andere Extrakosten werden nach Leistung in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, die Mietobjekte auf Kosten des Mieters abzutransportieren. Von diesem Umstand hat die Vermieterin den Mieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Obige Bestimmungen für die Vermietung von mobilen WC-Anlagen stehen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Alpe Kanal Service GmbH. Soweit diese für die Vermietung von mobilen WC-Anlagen anwendbar sind, haben diese Bestimmungen auch hierfür Geltung.

10. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten wird Innsbruck vereinbart. Der AN ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den AG zuständiges Gericht anzurufen. Erfüllungsort ist Innsbruck.